

Einziehungsabsicht einer gewidmeten Fläche nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Die Stadt Ulm gibt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrG bekannt, dass folgende Verkehrsfläche die bisher als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgängerverkehr gewidmet war, eingezogen werden soll.

Einziehung:

- Krankenhausweg, Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 951, Gemarkung Ulm.

Anfangspunkt: Südlich an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 981/6

Endpunkt: Nördlich an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 951/2

Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Zudem können die Unterlagen während der Dienststunden bei der Straßenverwaltung der Stadt Ulm in der Münchner Straße 2, 89073 Ulm, 2. Stock, Zimmer 2.005, eingesehen werden.

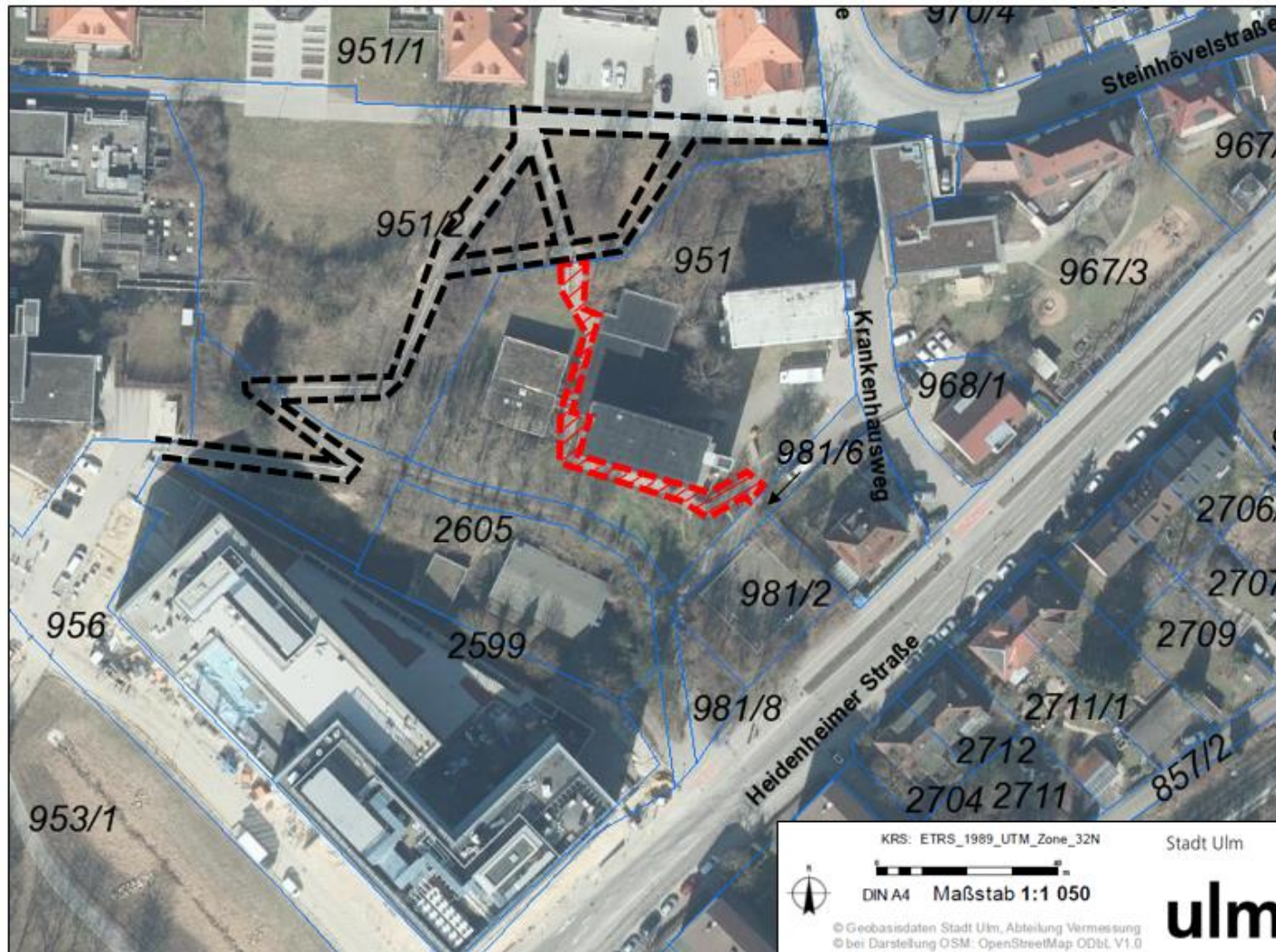
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr
	und 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung

Einziehung Fußweg zwischen Krankenhausweg und Steinhövelstraße



Zeichenerklärungen:

- Verkehrsfläche Einziehung 
- Alternative Fußwegverbindung 

Tag der Veröffentlichung: 04.01.2023